

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Petitionsausschuss60

26.9.2008

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1156/2007, eingereicht von Eva-Maria Weides, deutscher Staatsangehörigkeit, im Namen der „Naturschutzjugend in NABU Hamburg“, mit 60 Unterschriften, zu dem Thema Fehmarnbelt-Brücke in Norddeutschland

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin wendet sich gegen den Beschluss, über den Fehmarnbelt in Norddeutschland eine 19 km lange Brücke zu bauen, da dies für geschützte Meeresgebiete in der Ostsee und die zahlreichen Wandervögel, die jedes Jahr über den Fehmarnbelt fliegen, äußerst schädlich wäre. Sie ersucht das Europäische Parlament, entsprechend dafür zu sorgen, dass EU-Umweltschutzbedingungen eingehalten, der geplante Brückenbau eingestellt und die geschützten Meeresgebiete erhalten werden und die zuständigen Regierungen schließlich eine nachhaltige Umweltpolitik für die Ostsee verfolgen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 26. März 2008. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 192 Absatz 4 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 26. September 2008

Die Petition betrifft zwei Bereiche:

1. Ausweitung der Meeresschutzgebiete in der Ostsee

Die Petentin fordert die Einrichtung weiterer und größerer Meeresschutzgebiete (MSG) außerhalb der 12-Meilen-Grenze in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Diese Gebiete sollten sich über nationale Grenzen hinweg erstrecken und in ein kohärentes System

CM\747372DE.doc

PE414.251v01-00

von MSG eingegliedert werden.

2. Baustopp für die Fehmarnbelt-Brücke zwischen Deutschland und Dänemark

Die Petentin erhebt Einspruch gegen den geplanten Bau einer 19 km langen Brücke über den Fehmarnbelt in Norddeutschland, da die Brücke eine extreme Gefahr für die MSG in der Ostsee und die unzähligen Zugvögel darstelle, die jährlich den Fehmarnbelt überfliegen. Daher ersucht die Petentin das Europäische Parlament, sich für die Einstellung des Bauvorhabens und die Erhaltung der Meeresschutzgebiete einzusetzen und dafür zu sorgen, dass die zuständigen Regierungen im Ostseeraum eine nachhaltige Umweltpolitik verfolgen.

Die Petenten handeln im Namen von „HABITAT MARE“, einer gemeinsamen Aktion der schwedischen Naturschutzjugend Fältbiologerna und der deutschen Naturschutzjugend NAJU.

„Natura 2000“ ist ein europäisches Netz ökologischer Schutzgebiete. Es umfasst Schutzgebiete nach der Habitat-Richtlinie¹ (Special Areas of Conservation, SAC) sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie² (Special Protection Areas, SPA). Der Schutz der biologischen Vielfalt ist ein politisches Grundanliegen der EU, und die Naturschutzrichtlinien der Gemeinschaft bilden das Fundament dieser Politik.

Die Ausweitung des Natura-2000-Netzes im maritimen Bereich gehört zu den zehn vorrangigen Zielen, die in der Mitteilung der Kommission über die Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt³ und im dazugehörigen Aktionsplan genannt werden. Bis 2008 müssen die Mitgliedstaaten Natura-2000-Gebiete im maritimen Bereich ausweisen, darunter gegebenenfalls auch Offshore-Gebiete außerhalb der 12-Seemeilen-Zone. Dazu gehören sowohl Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie und SPA nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten zu verstärkten Bemühungen aufgerufen und auf die Notwendigkeit der Abstimmung der Gebietsausweisungen und der Zusammenarbeit zwischen denjenigen Mitgliedstaaten auch im Ostseeraum hingewiesen, deren unterseeische Gebiete gemeinsame Merkmale aufweisen. Anschließend soll auf Gemeinschaftsebene geprüft werden, ob die vorgeschlagenen Gebiete ausreichend sind. Die Kommission verfolgt diesen Prozess intensiv mit und achtet dabei auch auf die Wechselwirkungen zwischen Fischereimanagement und Naturschutz.

Die Fehmarnbelt-Querung soll Teil eines Eisenbahnkorridors im Rahmen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sein. In den letzten fünfzehn Jahren haben die dänischen und die deutschen Behörden eine Reihe von Machbarkeitsvorstudien zu wirtschaftlichen, finanziellen, technischen, operationellen und ökologischen Aspekten des Projekts durchgeführt. Projekte im Rahmen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sind nur dann förderfähig, wenn sie in vollem Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

³ KOM/2006/0216 endgültig.

stehen. Zu diesen Vorschriften zählen die Richtlinie 85/337/EG¹ über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der zufolge auch anderweitige Lösungsmöglichkeiten zu prüfen und die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen anzugeben sind, ferner die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (insbesondere was die Auswirkungen des gesamten Projekts auf Natura-2000-Gebiete anbelangt) und die Richtlinie 2001/42/EG² über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, auch bekannt als Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie).

Der „Fehmarnbelt“ ist ein Natura-2000-Gebiet, das in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) aufgenommen wurde. Somit setzt die Genehmigung der Fehmarnbelt-Brücke voraus, dass die Bestimmungen von Artikel 6 der Habitat-Richtlinie eingehalten werden, dass insbesondere eine angemessene Prüfung der Auswirkungen des Projekts auf den Naturschutzwert des Gebiets durchgeführt wird und dass entsprechende Sicherheiten hinsichtlich der Integrität des Gebiets und der Kohärenz des gesamten Netzes gegeben sind. Die Kommission gewährt bei TEN-T-Projekten Fördermittel für die Durchführung der Umweltstudien, die erforderlich sind, um die vollständige Einhaltung der UVP-Vorschriften sicherzustellen. Bei erfolgreichem Ausgang des Genehmigungsverfahrens ist anschließend eine längerfristige TEN-T-Förderung für die Bauarbeiten möglich.

Aktuellen Informationen zufolge könnte es vier bis fünf Jahre dauern, bis die Genehmigung für die Fehmarnbelt-Querung (Tunnel oder Brücke) erteilt wird. Bis dahin muss das Projekt auf der Grundlage der erforderlichen Umweltprüfungen, Konsultationen und Kofinanzierungsvereinbarungen weiterentwickelt werden.

Schlussfolgerungen

Die Kommission misst der Ausweitung des Natura-2000-Netzes im maritimen Bereich und insbesondere im Offshore-Bereich einen hohen Stellenwert bei und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle erforderlichen Bemühungen zu unternehmen, um möglichst rasch Meeresgebiete für eine Ausweisung nach der Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie vorzuschlagen.

Die Entscheidung über die endgültige Lösung für die Fehmarnbelt-Querung muss in vollem Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht getroffen werden. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann eine gemeinschaftliche Kofinanzierung gewährt werden.

¹ Richtlinie 85/337/EG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie).

² Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).